

Die Friedhofssatzung der Stadt Köln wurde zuletzt am 19.12.2008 geändert. Hierbei wurde durch neue Bestattungsangebote dem Wandel im Bereich der Bestattungskultur, der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung, den veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den Auswirkungen der Praxisanwendung des Bestattungsgesetzes NRW Rechnung getragen.

Nunmehr ist in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemäß der EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) bis Ende des Jahres 2009 ein Rechtsrahmen zu schaffen, der das Erbringen von Dienstleistungen über Landesgrenzen hinweg vereinfacht und die betriebliche Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erleichtert. Gesetzliche und untergesetzliche Anforderungen an Niederlassung und Ausübung dürfen EU-Ausländer weder direkt noch indirekt benachteiligen.

Der zuständige Arbeitskreis „Recht der öffentlichen Einrichtungen“ des Deutschen Städtetages hat sich im Rahmen seiner Aufgaben mit dieser Thematik befasst und einen Formulierungsvorschlag erarbeitet, der in der Leitsatzung des Städtetages NRW für eine Friedhofssatzung berücksichtigt wurde. Nachdem das erforderliche Normenscreeningverfahren diesen Formulierungsvorschlag zunächst als unbedenklich eingestuft hatte, musste er aufgrund von Anregungen und Bedenken des Bayerischen Innenministeriums noch einmal angepasst und einer erneuten Prüfung unterzogen werden. Das nunmehr vorliegende Ergebnis konnte deshalb erst jetzt in die Leitsatzung des Städtetages NRW übernommen und bei Neuformulierung der Kölner Bestattungs- und Friedhofssatzung berücksichtigt werden.

Die Friedhofssatzung muss aufgrund der Anforderungen der EU-DLR in den Paragraphen 6 und 7 angepasst werden.

Zudem sind geringfügige redaktionelle Änderungen/Ergänzungen erforderlich.

Die Friedhofssatzung wurde nunmehr im Sinne dieser Vorbemerkungen überarbeitet und fortgeschrieben. In einer Synopse (Anlage 3) werden die bisherige und die neue Fassung der Satzung gegenübergestellt und vorgenommene Änderungen erläutert.